
Vollzugsverordnung

Abfallentsorgungsreglement

Gemeinde Schlierbach

Ausgabe vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Abfuhrorganisation	3
Art. 3 Kehrichtgebinde	3
Art. 4 Bereitstellung der Gebinde.....	4
Art. 5 Haushalt-Sperrgut.....	4
Art. 6 Separatabfuhrn	4
Art. 7 Übrige Separatabfälle	4
Art. 8 Tierkörpersammelstelle	4
Art. 9 Kompostierbare Abfälle / Abfuhrorganisation.....	4
Art. 10 Gebinde.....	5
Art. 11 Information.....	5
Art. 12 Inkrafttreten	5
Gemeinderat Schlierbach.....	5
Anhang 1 - Gebührenfestlegung.....	6
1. Kompostierbare Abfälle	6
2. Übrige Separatabfälle bei der Entsorgungsstelle Schlierbach	6
3. Grundgebühr (Preis pro Jahr)	6
4. Abfall-Marken / Sperrgutmarken	6
5. Mehrwertsteuer.....	6
Anhang 2 - Modalitäten	7
1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken	7
2. Gebrauchsduer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen	7
3. Befestigung / Erkennung von Abfall-Marken	7
4. Direktanlieferung an Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)	7
5. Turnus der Rechnungsstellung	7

Der Gemeinderat von Schlierbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Schlierbach vom 20. November 2025 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, den Vollzug des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Schlierbach zu regeln.

² Die Abfallpolitik der Gemeinde Schlierbach hat zum Ziel, Abfall aller Art zu vermeiden, anfallende Materialien einer Wiederverwertung zuzuführen und nicht wiederverwertbaren Abfall einer energetischen Nutzung zuzuführen.

³ Die Abfallentsorgung ist nach den Grundsätzen der Ökologie, der Vollständigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu betreiben.

Art. 2 Abfuhrorganisation

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Für die Bewilligung von Ausnahmen ist der Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) zuständig.

² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Entsorgungsmerkblatt).

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel können ihre Siedlungsabfälle über das Wägesystem entsorgen. Der GALL kann Ausnahmebewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen, welche nicht der Definition gemäss Art. 3 Abs.1 lit. a bis c des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Schlierbach entsprechen, muss beim GALL eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfuhren gemäss Art. 6 dieser Vollzugsverordnung werden nach Bedarf angeordnet und können dem Entsorgungsmerkblatt des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.

Art. 3 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit den offiziellen Gebührenmarken des GALL (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter, 110 Liter)
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit den offiziellen Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container (Wägesystem) mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container (Wägesystem) mit mind. 240 und max. 800 Liter für Haushalte und Landwirtschaft, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten der Eigentümerin und des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer/in, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen / der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 4 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen (gemäss Entsorgungsmerkblatt des jeweiligen Jahres). Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgegenstand ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates Schlierbach durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 5 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Einheit bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Grösseres und / oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 6 Separatabfuhren

¹ Die Gemeinde Schlierbach kann Separatabfuhren anbieten. Diese werden im Entsorgungsmerkblatt des entsprechenden Jahres jeweils publiziert.

Art. 7 Übrige Separatabfälle

¹ Übrige Separatabfälle können in der ortsansässigen Sammelstelle abgegeben werden. Das Angebot sowie die Konditionen richten sich nach den Weisungen bei der Entsorgungsstelle.

² Weitere übrige Separatabfälle, welche nicht an der ortsansässigen Sammelstelle abgegeben werden können, können bei den regionalen öffentlichen Sammelstellen/Sammelhöfen abgegeben werden. Das Angebot sowie die Konditionen der einzelnen Sammelstellen/Sammelhöfen richten sich nach der jeweiligen Abnahmestelle.

Art. 8 Tierkörpersammelstelle

¹ Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle ARA-Surental zu entsorgen. Tierkörpersammelstelle, ARA-Surental, Egelmoos, 6234 Triengen

Art. 9 Kompostierbare Abfälle / Abfuhrorganisation

¹ Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind nach Möglichkeit zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Weiterverwertung zuzuführen.

² Für kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste kann die Grünabfuhr der Gemeinde Schlierbach benutzt werden.

³ In grösseren Mengen anfallende Küchenabfälle und Speisereste aus Grossküchen und Restaurantsbetrieben sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

⁴ Die Sammlung des Grüngutes aus dem Siedlungsgebiet erfolgt regelmässig. Die Daten der Sammlungen können dem Entsorgungsmerkblatt des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.

⁵ Fällt die Grüngutabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Entsorgungsmerkblatt).

⁶ Die Gemeinde Schlierbach bietet einen regelmässigen Häckseldienst an (siehe Daten Entsorgungsmerkblatt).

Art. 10 Gebinde

¹ Für die Bereitstellung des Grüngutes (kompostierbare Abfälle, Küchenabfälle und Speisereste) sind folgende Gebinde zulässig:

Container - 2-Rad: 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter (Kunststoff, grün)

- 4-Rad: 770 Liter (Kunststoff, grün)

² Container, welche nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, wie zum Beispiel nicht grüne Kunststoffcontainer oder Stahlcontainer, sind so zu beschriften, dass deren Identifikation als Grüngutcontainer ohne besonderen Aufwand möglich ist (Kennzeichnung „Grüngut“ deutlich erkennbar).

³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 11 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten mit dem Entsorgungsmerkblatt jährlich Informationen über:

- Abfuhrage und -routen für Hauskehricht
- Separatabfuhren und Separatsammlungen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

³ Die Sammeltage von Kehricht und Separatsammlungen werden im Entsorgungsmerkblatt des entsprechenden Jahres publiziert.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schlierbach vom 1. Juni 2014 (Fassung vom 10. September 2015). Sie ist in der Rechtssammlung zu veröffentlichen.

Beschlossen durch den Gemeinderat Schlierbach am 18. Dezember 2025.

Gemeinderat Schlierbach

Die Gemeindepräsidentin:

sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Nicole Burtolf

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 12 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements Schlierbach vom 20. November 2025 legt der Gemeinderat Schlierbach mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 folgende Gebühren fest:

1. Kompostierbare Abfälle

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Grüngut | in Grundgebühr enthalten
wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt. |
| 1.2 | Häckseldienst
pro Anmeldung und 30 Minuten häckseln | gratis |

2. Übrige Separatabfälle bei der Entsorgungsstelle Schlierbach

Alle übrigen Separatabfälle, für welche bei der Entsorgungsstelle Schlierbach ein Entsorgungsangebot besteht, sind in der Grundgebühr enthalten. Alle weiteren Separatabfälle, welche nicht an der genannten Entsorgungsstelle entsorgt werden können, sind nicht in der Grundgebühr enthalten. Die Preise richten sich nach den Weisungen der entsprechenden Entsorgungsstellen.

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr)

Die Grundgebühren werden jährlich, aufgrund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat gemäss Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schlierbach festgelegt. Die Abfallgebühren bemessen sich aus einem Grundbetrag und einem variablen Teil pro Wohneinheit. Die variablen Teile bemessen sich wie folgt:

- A) für Wohnungen bis zu 3.5 Zimmer
- B) für Wohnungen ab 4 Zimmer
- C) für Einfamilienhäuser und Landwirtschaftsbetriebe
- D) für juristische Personen und Gewerbebetriebe

4. Abfall-Marken / Sperrgutmarken

Die Preise richten sich gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung GALL.

5. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 12 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat Schlierbach mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 folgende Modalitäten festgelegt:

1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Volg, Stägmatte 2, Schlierbach

2. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Gemäss Beschluss Delegiertenversammlung GALL

3. Befestigung / Erkennung von Abfall-Marken

Die Gebührenmarken sind gut sichtbar anzubringen

4. Direktanlieferung an Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)

Muss mit GALL geregelt werden

5. Turnus der Rechnungsstellung

- Für Hauskehricht im Wägesystem erfolgt die Rechnungsstellung durch den GALL
- Die Grundgebühr wird jährlich durch die Gemeinde Schlierbach in Rechnung gestellt.
- Der Stichtag für die Grundgebühr richtet sich nach Art. 11, Abs. 4 (Gebührenpflicht) des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Schlierbach.